



Checkliste «Kulturgut»

Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss Kulturgütertransfersgesetz (KGTG; SR 444.1) basieren auf der in Art. 2 Abs. 1 KGTG verankerten Definition von Kulturgut:

«Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des UNESCO-Übereinkommens 2001 angehört.»

Die nachfolgende Checkliste dient zur Bestimmung, ob ein Objekt als Kulturgut eingestuft werden kann. Die Checkliste ist gemäss dem Prinzip der Selbstanmeldung auszufüllen. Die Fragen I sowie die Frage II muss beantwortet werden¹.

Wenn bei Frage I und II je mindestens eine Eigenschaft bejaht wird, handelt es sich um Kulturgut.

I. Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention von 1970 (Art. 1) oder der UNESCO-Konvention von 2001 (Art. 1 Abs. 1 lit. a)?	Ja	Nein
• seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse	☐	☐
• die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung	☐	☐
• Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen	☐	☐
• Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind	☐	☐
• Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel	☐	☐
• Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie	☐	☐
• Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren); Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material; Originalgravuren, -drucke und -lithografien; Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material	☐	☐
• seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen	☐	☐
• Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen	☐	☐
• Archive einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive	☐	☐
• Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente	☐	☐
• Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter aufweisen und seit mindestens 100 Jahren ununterbrochen ganz oder teilweise unter Wasser liegen oder zeitweise unter Wasser gelegen haben (z.B. Artefakte, menschliche Überreste)	☐	☐

Kein Kulturgut

II. Ist das Objekt für einen der in Art. 2 Abs. 1 KGTG angeführten Bereiche von Bedeutung?	Ja	Nein
• Archäologie	☐	☐
• Vorgeschichte	☐	☐
• Geschichte	☐	☐
• Literatur	☐	☐
• Kunst	☐	☐
• Wissenschaft	☐	☐

Kulturgut

Kein Kulturgut

¹ Für weiterführende Informationen siehe Dokument «FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG».